

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0332/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenmagazin berichtet am 01.04.2024 unter der Überschrift „Frauen sind als Single glücklicher als in Beziehungen – und der Grund ist erschreckend“ über eine Studie zur Zufriedenheit alleinstehender Menschen, wie es im Artikel heißt. Zudem heißt es dort: „Wenn man Single ist, wird einem des Öfteren unterstellt, dass man stets auf Partnersuche sei. Doch eine Studie belegte, dass vor allem Frauen alleine häufig glücklicher sind.“

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, der Artikel greife die Studie unseriös auf: Die Studie sei von 2017, also ggf. veraltet. Diese Information fehle im Artikel. Die Studie beziehe sich nur auf Großbritannien. Der Artikel enthalte generell keine Informationen zum Aufbau und Umfang der Studie. Es sei unklar, ob die Studie repräsentativ sei. Der Artikel stelle in der Überschrift und SEO-Zeile eine Behauptung auf, die vom Artikel und der Studie nicht gedeckt sei: „Single: Frauen sind alleine häufig glücklicher als in einer Beziehung“. Verglichen werde im Artikel nur zwischen Single-Frauen und Single-Männern, aber nicht zwischen Frauen.

III. Die Redaktion des Magazins teilt mit, dass die ursprüngliche Studie aus 2017 sei. Die Studie sei von Mintel in Auftrag gegeben worden: Da die Ursprungsstudie nicht mehr verfügbar sei, habe die Redaktion sich auf drei weitere Quellen bezogen, die diese Studie aufgegriffen hätten. Leider fehlten in allen Referenzquellen Angaben zum Umfang und dem Aufbau der Studie. Die Redaktion bitte um Verständnis, dass die Detailinformationen dadurch nicht ergänzt werden konnten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Ausschlaggebend ist insbesondere, dass die Redaktion in der Überschrift die Hauptaussage der Studie nicht korrekt darstellt. Es wird in der Studie zwischen Single-Frauen und Single-Männern verglichen, aber nicht zwischen Frauen, wie die Schlagzeile des Artikels suggeriert. Zudem fehlen Angaben wie Repräsentativität oder Teilnehmerzahl, die nach Ziffer 2, Richtlinie 2.1 notwendig sind, um die Studie als Leser/in eizuordnen. Dass die Studie zudem rund sieben Jahre alt und damit nicht aktuell ist, erfährt die Leserschaft auch nicht. Die Redaktion hätte hier sorgfältiger recherchieren müssen, statt die notwendigen Informationen auszulassen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

